



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 20.05.2021

76. Jahrgang

Nr. 5 e

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises
Aichach-Friedberg ab dem 21.05.2021 nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises Aichach-Friedberg ab dem 21.05.2021 nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 19.05.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.05.2021, zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises Aichach-Friedberg ab dem 17.05.2021, wird zum 21.05.2021, 0.00 Uhr, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
2. Nachfolgende Öffnungsschritte werden ab dem 21.05.2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zugelassen:
 - 2.1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
 - 2.2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 2.1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 2.1;
 - 2.3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;
 - 2.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;
 - 2.5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 2.1 für Kunden;
 - 2.6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 - 2.7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 2.1 und nach vorheriger Terminbuchung.
3. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Aichach-Friedberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Dies wird nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Gleiches gilt für das Unterschreiten des Inzidenzwertes von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Donnerstag, 20.05.2021, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg als bekannt gegeben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 21.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 16.05.2021 wurde durch das Landratsamt Aichach-Friedberg Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontraktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, gemäß § 27 Nr. 1 bis 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen.

Die Allgemeinverfügung vom 16.05.2021 wurde am 17.05.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 14.05.2021 und vom 19.05.2021 wurden neben weiteren möglichen Öffnungsschritten ab dem 21.05.2021 in Anpassung an die am 09.05.2021 in Kraft getretene Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmeverordnung-SchAusnahmV) des Bundes die entsprechenden Paragraphen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angepasst.

Demzufolge bestimmt sich der Begriff „Testnachweis“ gemäß § 2 Nr. 7 der SchAusnahmV dadurch, dass der Nachweis der zu Grunde liegenden Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, was u. a. eine Anpassung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 12. BayIfSMV erforderlich machte. Auch § 1a der 12. BayIfSMV, der die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen regelt, wurde aufgrund der SchAusnahmV entsprechend angepasst.

Die erlassene Allgemeinverfügung vom 16.05.2021 stimmt mit der aktuellen Fassung der 12. BayIfSMV vom 14.05.2021 nicht mehr überein, da sich die Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 16.05.2021 auf die Möglichkeit einer nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden PCR-Testung und auf die Regelungen des § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV beziehen, und bedarf daher der Anpassung.

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte ab dem 21.05.2021 nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Aichach-Friedberg sinkt seit dem 02.05.2021 kontinuierlich, überschreitet seit 10.05.2021 den Wert von 100 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig und liegt sogar seit dem 19.05.2021 unter der Wertgrenze von 50. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit 10.05.2021 wie folgt dar:

10.05.2021	95,8	16.05.2021	57,9
11.05.2021	94,3	17.05.2021	57,9
12.05.2021	80,9	18.05.2021	52,0
13.05.2021	71,3	19.05.2021	43,1
14.05.2021	66,1	20.05.2021	40,1
15.05.2021	57,9		

Der 7-Tage-Inzidenzwert unterschreitet seit dem 10.05.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (20.05.2021) bei 40,1. Prognostisch kann von einer stabilen, wenn nicht sogar rückläufigen Tendenz im Landkreis Aichach-Friedberg ausgegangen werden.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 16.05.2021, zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises Aichach-Friedberg ab dem 17.05.2021 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG (Ziffer 1). Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen

Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung vom 16.05.2021 hat sich durch Erlass der neuen Regelungen der 12. BayIfSMV vom 19.05.2021 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Demgemäß besteht die Möglichkeit, ab dem 21.05.2021 weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Öffnung von Übernachtungsangeboten, Freibädern und Fitnessstudios, den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seeschifffahrt, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien und die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sowie musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles und Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel zuzulassen, sofern die Inzidenzzahlen stabil oder rückläufig sind und die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.

Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden, unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Aichach-Friedberg unterschreitet den Wert von 100 seit dem 10.05.2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Die Zulassung der unter Ziffer 2 verfügten Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 10.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Aichach-Friedberg sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

4. Die Anordnung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung erfolgt, um sicherzustellen, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte nur dann gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erfüllt sind, d.h. die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis 100 nicht übersteigt.
5. Die Maßnahmen in Ziffer 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt grundsätzlich bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 4). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 21.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI), diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht werden.
3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 12. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

